# **AMTSBLATT**

# **DER**

# EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN THÜRINGEN



### Inhalt

#### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Änderung der Grundsätze zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen in kirchliche und	
diakonische Trägerschaft	134
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	134
Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz (AFinG) in der	
Neufassung vom 4. Mai 2004 vom 15. Juni 2004	135
Satzung der Share Value Stiftung, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts	136
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	138
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	139

# A. Gesetze und Verordnungen

# Änderung der Grundsätze zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen in kirchliche und diakonische Trägerschaft

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 17 der Verfassung folgende Änderung der Grundsätze zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen in kirchliche und diakonische Trägerschaft vom 15. Juni 2000 (ABl. S. 122 f.) beschlossen:

- In Absatz 7 ist "Frau Bley" zu ersetzen durch "Frau Leyh".
- 2. In Nummer 4 ist ,,150,00 DM" durch ,,76,70 € sowie ,,50,00 DM" durch ,,20,45 € zu ersetzen.
- 3. In Nummer 6 erhält der erste Satz folgende neue Fassung: "Bei der Betreuung von mindestens zwei behinderten Kindern pro Gruppe in einer Kindereinrichtung wird durch das Landesjugendamt jeweils eine halbe VbE zu 100 % gefördert."
- In Nummer 1 der Anlage 1 zu den Grundsätzen ist in Satz 1 "15 - 18 Kinder" durch "18 - 20 Kinder" zu ersetzen.
- 5. Zu Haushaltsstelle 22.0525 der Anlage 2 zu den Grundsätzen ist "50,00 DM" zu ersetzen durch "20,45 €".
- 6. In den Erläuterungen zu Anlage 2 ist bei den Haushaltsstellen 22.0525 und 22.0526 jeweils "50,00 DM" durch "20,45 €' zu ersetzen.
  Der Zusatz "Eigenes Gebäude ca. 5.000,00 DM" ist durch "Eigenes Gebäude ca. 3.000,00 €' zu ersetzen.

Eisenach, den 28. Juni 2004 (5370)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

# Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen erhält die Anlage zu diesem Gesetz aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 folgende Fassung:

- A. Pfarrerbesoldung (gültig ab 1. August 2004)
- I. Grundgehalt
- 1. Das Grundgehalt beträgt monatlich

	in Besoldungsgruppe		
in Stufe	Pfarrvikare	Pfarrvikare	Pfarrer
	A 12	A 13	A 13 + 1 DAS
	(in €)	(in €)	(in <b>€</b> )
1	2.249,18	2.531,65	2.531,65
2	2.249,18	2.531,65	2.531,65
3	2.249,18	2.531,65	2.531,65
4	2.364,55	2.656,23	2.656,23
5	2.479,90	2.780,80	2.780,80
6	2.595,28	2.905,38	2.905,38
7	2.710,64	3.029,95	3.029,95
8	2.787,55	3.113,00	3.113,00
9	2.864,44	3.196,05	3.196,05
10	2.941,35	3.279,10	3.279,10
11	3.018,27	3.362,15	3.362,15
12	3.095,18	3.445,21	3.445,21
13			3.611,88

- Die ruhegehaltfähige Zulage für Pfarrer im Pfarrerdienstverhältnis und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis errechnet sich aus der Differenz zwischen der Besoldung aus A 14 und dem Gehalt aus der Stelle, die sie innehaben (§ 3 Abs. 4 PfBesG). Das Grundgehalt in diesen Besoldungsgruppen beträgt monatlich
  - a) Besoldungsordnung A

	in	Besoldungsgrup	pen
in Stufe	A 14	A 15	A 16
	(in €)	(in €)	(in <b>€</b> )
1	2.634,85	3.430,44	3.788,81
2	2.634,85	3.430,44	3.788,81
3	2.634,85	3.430,44	3.788,81
4	2.796,41	3.430,44	3.788,81
5	2.957,95	3.430,44	3.788,81
6	3.119,50	3.430,44	3.788,81
7	3.281,04	3.608,05	3.994,22
8	3.388,74	3.750,14	4.158,56
9	3.496,43	3.892,23	4.322,91
10	3.603,13	4.034,33	4.487,22
11	3.711,83	4.176,42	4.651,56
12	3.819,53	4.318,50	4.815,89

b) Besoldungsordnung B

B 3 5.322,38 € B 4 5.635,12 €

Pfarrer erhalten nach § 2 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz das Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils. Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes beträgt

für Ledige 434,63 € A 12 489,05 € A 13 für Verheiratete 527,14 € A 12 581,56 € A 13

II. Familienzuschlag

Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 92,51 €

Der Familienzuschlag erhöht sich

a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 202,63 €

79.14 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich

62,59 €

- Vikarsbesoldung (siehe ABl. 2004, S. 106)
- C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe (siehe ABl. 2004, S. 106)
- Besoldung der Kirchenbeamten ab Besoldungsgruppe (gültig ab 1. August 2004)
- I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in

Besoldungsgruppe A

		in Be	soldungsg	ruppe	
in	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
Stufe	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
1	2.249,18	2.531,65	2.634,85	3.430,44	3.788,81
2	2.249,18	2.531,65	2.634,85	3.430,44	3.788,81
3	2.249,18	2.531,65	2.634,85	3.430,44	3.788,81
4	2.364,55	2.656,23	2.796,41	3.430,44	3.788,81
5	2.479,90	2.780,80	2.957,95	3.430,44	3.788,81
6	2.595,28	2.905,38	3.119,50	3.430,44	3.788,81
7	2.710,64	3.029,95	3.281,04	3.608.05	3.994,22
8	2.787,55	3.113,00	3.388,74	3.750,14	4.158,56
9	2.864,44	3.196,05	3.496,43	3.892,23	4.322,91
10	2.941,35	3.279,10	3.604,13	4.034,33	4.487,22
11	3.018,27	3.362,15	3.711,83	4.176,42	4.651,56
12	3.095,18	3.445,21	3.819,53	4.318,50	4.815,89

2. Besoldungsordnung B

В3 5.322,38 € B 4 5.635,12 €

- II. Familienzuschlag
- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 92,51 €
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 79,14 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 202,63 €

Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt 62,59 € monatlich A 12 - A 13

Eisenach, den 29. Juni 2004 (4211/29.06.)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Hübner Oberkirchenrat

> Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz (AFinG) in der Neufassung vom 4. Mai 2004

> > vom 15. Juni 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat die Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz (AFinG) in der Fassung vom 4. Mai 2004 in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 wie folgt berichtigt:

1. § 5 Abs. 4 hat folgenden Wortlaut:

"Der Personalkostenanteil der Buchungs- und Kassenstellen errechnet sich aus der Multiplikation einer Pauschale je Buchung auf der Basis des Durchschnitts der letzten drei Jahre sowie eines Pauschalbetrages mit der Anzahl der Gemeindeglieder der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts."

2. Die Berichtigung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Eisenach, den 15. Juni 2004

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

# S a t z u n g der SHARE VALUE STIFTUNG, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

#### PRÄAMBEL

Der Stifter hat durch Aktieninvestments während dreier Jahrzehnte Wohlstand erworben. Dem lag eine langfristige Strategie des Value Investing mit der Vereinnahmung von Wertzuwächsen und Dividendenrenditen zugrunde. Um an diesen Werten andere teilhaben zu lassen, wird die Share Value Stiftung errichtet. Diese soll ihr Stiftungsvermögen weiterhin in Aktien anlegen und so durch Shareholder Value zu Value für die Benachteiligten in der Gesellschaft beitragen.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Share Value Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Eisenach.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt, aber auch Herausforderung für jeden Bürger. Diese Erkenntnis ist eine Wirkung der christlichen Botschaft. Die Share Value Stiftung soll dazu beitragen, Kindern und Hilfsbedürftigen ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, in denen in christlichem Sinn Hilfe geleistet wird, zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken.

Die geförderten Einrichtungen sollen dem Diakonischen Werk oder einem anderen Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören und in Thüringen oder Hessen liegen.

Die Unterstützung geschieht insbesondere zu dem Zweck,

- Starthilfen für die Schaffung dringend benötigter Einrichtungen zu geben,
- zusätzliche Mitarbeiterstellen befristet zu finanzieren, durch die modellhaft dargestellt wird, wie Kindern oder Hilfsbedürftigen bessere Hilfe zuteil werden kann.
- einmalige Sachmittel für die Verbesserung der Arbeit bereit zu stellen oder konkrete Aktivitäten zu ermöglichen.
- (3) Über die Vergaben von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat. Näheres kann in einer Richtlinie für die Vergabe von Stiftungsmitteln festgelegt werden.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

## § 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

### § 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Aktien im Wert von 100.000 Euro.
- (2) Das Vermögen der Stiftung soll dauerhaft in Aktien angelegt bleiben. Durch aktive Umschichtung soll dieses Vermögen in seinem Bestand erhalten und gemehrt werden. Umschichtungsgewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Die Dispositionen sind so vorzunehmen, dass nachhaltige und im Laufe der Zeit steigende Dividendenzuflüsse zur Erfüllung des Stiftungszwecks erwartet werden können.
- (4) Der Stiftungsrat ist befugt, sich zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Unterstützung und Sachkunde Dritter gegen angemessene Vergütung zu bedienen. Im Zeitpunkt der

Errichtung der Stiftung wird dazu ein Vertrag mit der Shareholder Value Management AG, Ziegelhüttenweg 1 - 3, 60598 Frankfurt am Main, geschlossen. Die Shareholder Value Management AG wird der Stiftung die Ergebnisse ihres Aktienresearchs sowie die für die Abwicklung erforderlichen Büround Personalkapazitäten zur Verfügung stellen. Die Vergütung dafür beträgt ein Prozent des Stiftungsvermögens jährlich, zuzüglich Mehrwertsteuer, höchstens jedoch 50 Prozent der Erträgnisse (Einnahmen aus Dividenden und Zinsen).

(5) Zuwendungen wachsen dem Vermögen der Stiftung zu, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie dürfen nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind. Daneben sind Spenden möglich, die in Erfüllung des Stiftungszwecks zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

#### § 6 Erträgnisse des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Überschuss der Einnahmen aus Dividenden und Zinsen über die Verwaltungskosten) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung).
- (3) Der Stiftungsrat kann zweckgebundene Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung).

#### § 7 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats.

#### § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:
  - a) der Stifter,
  - b) drei vom Stifter auf die Dauer von vier Jahren berufene Mitglieder; erneute Berufung ist zulässig,
  - ein vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf die Dauer von vier Jahren berufenes Mitglied; erneute Berufung ist zulässig.

Im Stiftungsrat müssen sozialdiakonische, wirtschaftliche im Sinn von § 5 der Satzung, juristische und kirchliche Kompetenzen vorhanden sein.

- Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis über ihre Nachfolge entschieden ist.
- (2) Wenn der Stifter aus dem Stiftungsrat ausscheidet, tritt seine Tochter an seine Stelle.
- (3) Wenn der Stifter von seinem Berufungsrecht nicht mehr Gebrauch macht, geht das Berufungsrecht auf seine Tochter über.
- (4) Wenn der Stifter und seine Tochter ihre Rechte nicht mehr ausüben, gehen diese Rechte auf den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über, der sich bei der Wahrnehmung seiner Rechte auf Vorschläge des Stiftungsrats stützen wird.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und weist im erforderlichen Umfang den Stiftungsratsmitgliedern Aufgaben zu. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse mit dem Recht der Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten bilden.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

#### § 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft für die Stiftung alle nötigen Entscheidungen.
- (2) Er entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung über die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Er entscheidet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und über die Beauftragung Dritter gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.

#### § 10 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (einschließlich Fax und E-Mail) ist zulässig, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Für einen Beschluss im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.

#### § 11 Jahresabrechnung

- (1) Der Stiftungsrat erstellt nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung ist durch einen fachkundigen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats ist, zu prüfen.
- (3) Die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.

#### § 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt unbeschadet der Bestimmung des im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsgesetzes der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

#### § 13

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats und der Stiftungsaufsicht.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- (3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats erforderlich.

#### § 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Anlagegesichtspunkte des § 5 der Satzung sollen weiterhin zur Geltung kommen.

Eisenach, den 13. Juli 2004

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Hübner Oberkirchenrat

#### C. Freie Stellen

#### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

Heberndorf, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Heinersdorf, Oberlemnitz und Weitisberga, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *ohne Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

#### Zu Heberndorf:

Die 100 %-Pfarrstelle Heberndorf mit Dienstsitz in Heberndorf ist neu zu besetzen. Das Kirchspiel umfasst folgende Kirchgemeinden: Heberndorf, Weitisberga, Oberlemnitz und Heinersdorf mit Helmsgrün. Die Kirchenmitgliedschaft gegenüber der Bevölkerung beträgt 50 %.

### Äußere Gegebenheiten:

Heberndorf und die anderen Ortschaften liegen im landschaftlich reizvollen Thüringer Schiefergebirge nahe dem Rennsteig und der Landesgrenze nach Bayern mit gesundem Höhenklima

Die benachbarten Kleinstädte Wurzbach (3 km), Lehesten (5 km) und Lobenstein (12 km) bieten ausreichende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Arztpraxen. Die mit dem Bus erreichbaren Schulen sind in Wurzbach und Lobenstein (hier auch Gymnasium und Sonderschule).

#### Das Pfarrhaus:

Im Villenstil 1926 erbaut, 1992 saniert und zentralbeheizt (Ölfeuerung), bietet es auf 168 m² in freier, ruhiger Ortsrandlage eine angenehme Wohnatmosphäre. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Archiv, Toiletten, Gemeindeküche und Gruppenraum, im Anbau ein weiterer Gemeinderaum, der als Winterkirche und als Probenraum des Bläser- und Kirchenchors genutzt wird.

Im Obergeschoss befindet sich die Pfarrwohnung mit Küche, Bad und drei weiteren Zimmern, mit abgeschliffenem Holzdielenfußboden. Außerdem stehen im Dachgeschoss zwei ausgebaute Zimmer zur Verfügung.

Als Nebengelass sind reichlich Keller und Seitengebäude sowie ein neu errichtetes massives Carport nutzbar. Ein Vor-

und separater Pfarrgarten (zusammen ca. 800 m²) ermöglichen eine naturverbundene Lebensweise.

#### Kirchgebäude:

Die Kirche in Oberlemnitz ist 2003 fertig renoviert worden. Die anderen drei Kirchen sind mehr oder weniger in baulich gutem Zustand. In Oberlemnitz und Weitisberga sind elektrisch beheizbare Gemeinderäume im Kirchengebäude. Solch eine Winterkirche soll auch in Heinersdorf eingerichtet werden. In Helmsgrün hat die Kirchgemeinde einen größeren Gemeinderaum im ehemaligen Schulgebäude gemietet.

#### Gemeindeleben:

Die Gottesdienste im Kirchspiel Heberndorf waren in den letzten Jahren in der Regel 14-tägig, in Helmsgrün 1 x monatlich.

Bibelwoche und Gesprächskreis wurden im Kirchspiel als zentrale Veranstaltung angenommen.

Die beiden altersmäßig gemischten Christenlehregruppen werden von der Katechetin aus Wurzbach 14-tägig in Heberndorf und Helmsgrün gehalten.

Die vier ehrenamtlichen Organisten begleiten die Gottesdienste. Festgottesdienste werden von den Bläserchören aus Oberlemnitz und Heberndorf sowie seit drei Jahren vom Kirchenchor ausgestaltet. Küsterdienste und Kirchkassenführung werden von der Gemeinde und Kirchenältesten versehen. Auch die Schaukästen werden in den einzelnen Orten liebevoll gestaltet.

Die Krippenspiele werden von Müttern aus den jeweiligen Dörfern eingeübt.

Die Gemeinschaft und der Zusammenhalt der Kirchgemeinde zwischen den fünf Dörfern ist in den vergangenen Jahren erstaunlich gewachsen, wie Gemeindefeste und gemeinsame Ausflüge zeigen.

Der Gemeindebrief wird während der Vakanzzeit selbständig von einem Redaktionsteam aus der Gemeinde gestaltet und in den Dörfern ausgetragen. Drei Lektorinnen aus unserem Kirchspiel sind auch weiterhin bereit, die Gottesdienste mit zu gestalten.

#### Amtshandlungen:

	<u>2001</u>	2002	2003
Taufen:	7	10	10
Konfirmanden:	12	11	7
Trauungen:	3	3	1
Beerdigungen:	9	7	14

#### Erwartungen:

Die Gemeinde des Kirchspiels Heberndorf erhofft sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der gern predigt, die Gottesdienste lebendig und gegenwartsbezogen gestaltet, Freude an der seelsorgerlichen Arbeit und am Kontakt zu den Gemeindegliedern und Kommunen hat. Sie/Er sollte im Miteinander mit den Ehrenamtlichen und Kirchenältesten das Leben des Kirchspiels leiten, organisieren und aktiv mit gestalten. Der dreijährige, sehr lebendige Kirchenchor freut sich auf fröhlich musikalische Anleitung. Gesucht wird also eine teamfähige Pastorin/ein teamfähiger Pfarrer mit Berufung und Elan.

Nähere Auskünfte erteilen Jana Ehmer, Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Weitisberga, 036652/22476, und Kirchenälteste Marion Zahn-Hofer, Helmsgrün, 036651/37702.

Eisenach, den 21. Juli 2004 (4443/21.07.)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

# Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

#### Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

#### Kirchenkreis Mühlhausen Bad Tennstedt

7 Predigtstätten, 1.770 Gemeindeglieder Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden

#### Propstsprengel Halle-Naumburg

#### Kirchenkreis Halle-Saalkreis Pfarrstelle Löbejün

4 Predigtstätten, 546 Gemeindemitglieder Stellenumfang 50 % Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden

#### Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

#### Kirchenkreis Magdeburg I. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg (Stelle der Vorsteherin/des Vorstehers)

Besetzung durch das Kuratorium der Pfeifferschen Stiftungen Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden (Die Besetzung der Stelle soll zum 1. Februar 2006 erfolgen.)

#### Zur I. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg

In den Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg ist zum 1. Februar 2006 die Stelle

des Vorstehers/der Vorsteherin (I. Pfarrstelle)

wegen des Eintritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand neu zu besetzen.

Die Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg-Cracau sind eine diakonische Komplexeinrichtung mit

- einem Krankenhaus mit 265 Betten; ambulanter Pflege und Krankenpflegeschule,
- einem Bereich Behindertenhilfe mit 224 Plätzen,
- einer Werkstatt für behinderte Menschen mit 295 Plätzen,
- einem Bereich Altenhilfe mit 170 Plätzen und einem Hospiz.

Die Lungenklinik Lostau mit 160 Betten ist 100 %ige Tochter der Stiftungen.

Die Stiftungen sind auch Mitgesellschafter des Sozialpädiatrischen Zentrums Magdeburg. Mit der Stiftung verbunden ist die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Bethanien mit 29 Diakonissen.

Der Vorsteher/Die Vorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende einer aus sechs Personen bestehenden Geschäftsführung. Ihm/Ihr obliegt die Gesamtleitung der Stiftungen. Er/Sie ist zugleich Vorsteher/Vorsteherin der Diakonissenanstalt. Als Pfarrer/Pfarrerin der Anstaltsgemeinde gestaltet er/sie das gottesdienstliche Leben mit und begleitet die diakonischen Gemeinschaften.

Aufgabe des Vorstehers/der Vorsteherin ist insbesondere die Vertretung der Stiftung nach außen, die bereichsübergreifende Leitung und Fortentwicklung der Stiftungen und die Mitarbeiterbegleitung und -führung. Dazu werden die Bereichsleiter in der Geschäftsführung unter Leitung des Vorstehers/der Vorsteherin zusammengeführt.

Wir erwarten vom Vorsteher/von der Vorsteherin in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Sicherung des Bestehens der Stiftungen innerhalb der Veränderungen des Sozialsystems unseres Landes, die weitere Profilierung der Stiftungen als diakonische Einrichtung getreu dem Ausspruch des Gründers der Stiftungen "Gott zur Ehre - den Menschen zur Liebe".

Vorausgesetzt werden ein 2. Theologisches Examen, Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung, in der Diakonie und in der Betriebswirtschaft.

Wir bieten eine bezahlte Vorbereitungszeit von bis zu sechs Monaten an, in der die Möglichkeit zum Kennenlernen der Einrichtung und zur zielgerichteten Fortbildung bestehen soll. Die Besoldung richtet sich nach der in der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen üblichen Pfarrbesoldung zuzüglich Zulage.

Eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. September 2004 an die Pfeifferschen Stiftungen, Pfeifferstr. 10, 39114 Magdeburg, Herrn OKR Andreas Haerter.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Vorsteher Pfarrer Otto Rössig, Tel.: 0391/8505-150 Herr Verwaltungsdirektor Ingo Boese, Tel.: 0391/8505-100 Herr OKR Andreas Haerter, Tel.: 0391/5346-119.

Weitere Informationen können Sie unserer Hompage www.pfeiffersche-stiftungen.de entnehmen.

#### Referentenstelle für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Im Kirchenkreis Halle-Saalkreis ist die Referentenstelle für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören:

- Fachaufsicht, Fachberatung und Fortbildung der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Familienarbeit,
- Koordinierung ihres Einsatzes im Kirchenkreis,
- praxisbezogene Themenarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche aus den Gemeinden,
- Vertretung des Arbeitsbereiches in Gremien und Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit den Schul- und Jugendbeauftragten im Theologisch-p\u00e4dagogischen Konvent des Kirchenkreises.
- Zusammenarbeit mit den anderen Referenten für Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (Propsteiebene) und dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirche.

Der Umfang der Referentenstelle ist mit 50 % festgelegt. Eine Ergänzung der Stelle zu 100 % durch Kinder- und Jugendarbeit in der Region Süd-West ist vorgesehen.

Bewerbungen sind zu richten an den Kreiskirchenrat Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14, 06108 Halle/S., Tel. 0345/2021516, Fax: 0345/2021544,

E-Mail: Ev-Kirche-Halle-Saalkreis@t-online.de.

#### Stelle einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers zur Umsetzung des durch die Europäische Union geförderten Leader-Plus-Projektes

Der Förderverein Kloster Arendsee e. V. schreibt zum 1. September 2004, befristet bis zum 31. Dezember 2006, die Stelle einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers zur Umsetzung des durch die Europäische Union geförderten Leader-Plus-Projektes aus.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil und Vergitung kann beim Vorsitzenden des Fördervereins, Herrn U. Taatz, Koloniestr. 26, 39619 Arendsee, Tel.:039384/21780, abgefordert werden.

Bewerbungen aufgrund der abgeforderten Stellenbeschreibung sind bis zum 12. August 2004 (Poststempel) zu richten an die Geschäftsadresse des Fördervereins, Am Markt 2, 39619 Arendsee.

te 144 - Nr. 8 - 15. August 2004 F	12190		
		Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt	